

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-54133](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-54133)

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in $\frac{1}{2}$ Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 48 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 13. Juli.

1851.

N^o. 28.

Nord- und Süddeutschland, Staaten und Stämme.

(Beschluß aus Nr. 26.)

Die eigentliche Widerstandskraft Deutschlands gegen das Ausländische lag von jeher im Norden, schon seit Hermanns Zeiten. Ein deutsches Volksthum in seiner Allseitigkeit wird auch jetzt nur in dem, vorzugsweise norddeutschen Preußen repräsentirt. In den wendisch-deutschen Landschaften nordöstlich der Elbe, wo Deutsche aus sehr verschiedenen Gegenden zusammentrafen, lösten sich, dem stärkern Gegensatz der Slaven gegenüber, alle Stammesunterschiede in einer größern volksthümlichen Einheit auf, in welcher die Genossen sämtlicher deutschen Stämme sich verbunden fühlten, und während man im übrigen Deutschland fast nur noch von einem Recht der einzelnen Volkstämme wußte, kam gerade dort der Name der Deutschen (Tentonici) am frühesten in weitverbreiteten Gebrauch, und wurde die Bezeichnung „deutsches Recht“ (jus tentonicum) dort schon im 12. und 13. Jahrhundert üblich. Vom Anfang war somit der innere Entwicklungsgang der dortigen zahlreichen deutschen Niederlassungen auf Verschmelzung der Stammverschiedenheiten zur gemeinsamen deutschen Nationalität hingerichtet, und auch die germanisirten Slawen wurden als Deutsche, nicht als Franken, Sachsen u. s. w., in den Kreis dieses allgemeinen Volksthums hineingezogen. Im geistigen Leben unserer Nation aber hat dieses Gesamtvolksthum, wie es sich im Nordosten Deutschlands entwickelte, zuerst eine selbstständige Rolle übernommen durch die Reformation, welche hier ihren Sieg und Mittelpunkt hatte, indem das Ringen des gerade hier genährten universellen Geistes

die Schranken kirchlicher Ueberlieferung durchbrach und in der philosophischen Richtung des deutschen Genius bis auf unsere Zeit sich fortgesetzt hat.

Wie aus der kleinen Markgrafschaft Brandenburg, als die tüchtigen Grafen auf den Fürstenthron in Preußen gehoben waren, und andere deutsche Gebiete dem ihrigen vereinigt hatten, ein Preußen wurde: so ist das seit dem Anfang vorigen Jahrhunderts reicher und vielgliediger gewordene Preußen, das in diesem Jahrhundert mit der Rheinprovinz fränkischer Abstammung ein neues vermittelndes Element in sich aufgenommen hat, bestimmt ein Deutschland zu werden. Nur ein Naturgesetz schien sich zu vollziehen, wenn dem Staate, der von Anfang an seine Wurzeln im deutschen Volksthum geschlagen hat, und zugleich die einzige reindeutsche Macht darstellt, die Stelle zugedacht war, einer die Besonderheiten einigenden Staatsform als Mittelpunkt und Stütze zu dienen. Es ist bekannt, wie wenig in Preußen der König und die ihm am Nächsten stehenden, die Größe ihrer deutschen Aufgabe begriffen, und wie sie die Rolle wohl in keinem Momente so übernahmen, wie sie ihnen zugedacht war. Noch steht ihnen ein friedliches Mittel zu Gebot, das Versäumte auf langsamem Wege wieder einzubringen: die völker- und länderverknüpfende, wesentlich neuzeitliche Macht des Handels und Verkehrs. Zwar ist auch auf dieses friedliche Gebiet der Streit zwischen Nord- und Süddeutschland zu übertragen versucht worden, zwar hat man auch hier aus diesem Gegensatz eine Waffe gegen Deutschlands Einheit schmieden wollen. Allein Sachkundige versichern, und auch dem Laien muß es einleuchten, daß, wenn der meerumgebene Norden mehr auf den Handel, der Süden mehr auf die Fabrikation hingewiesen



erscheint, dies an sich kein spaltender und trennender, sondern vielmehr ein ergänzender, die Interessen verschmelzender Gegensatz ist. Die Meinung, als ob Handel und Industrie in feindseligem Gegensatz ständen, ist eine von den Ungereimtheiten, welche Mangel an Einsicht und blinde Selbstsucht auf dem an Irrthümern fruchtbaren Boden der Nationalökonomie erzeugen. Der Handel an sich, sofern er nicht bloßer Zwischenhandel ist, hat ja gar kein von der Production seines Landes unabhängiges Dasein, und die deutsche Küste, welche den Austausch Deutschlands mit der übrigen Welt vermittelt, hat daher ein ebenso großes Interesse am Aufblühen der Fabriken im Binnenlande als diese selbst; denn je reicher das Hinterland wird, je mehr es dem Auslande zu bieten vermag, desto mehr tauscht es auch aus der Fremde gegen seine Erzeugnisse ein; je mehr das innere Deutschland producirt, desto mehr haben die Kaufleute vom Hamburg, Bremen oder Triest zuzusehen, desto mehr blüht auch die deutsche Handelschiffahrt. Alle ökonomisch-politischen Maßregeln, welche darauf abzielen, eine blühende Industrie im Binnenlande zu begründen, müssen deswegen auch den Beifall des Handelstandes an der See erhalten.

Das wirksamste Mittel, die Stammesunterschiede, so weit sie noch bestehen, ganz zu neutralisiren, ist freilich eine gemeinsame Vertretung der verschiedenen deutschen „Nationen“. Sie muß fort und fort der Zielpunkt deutscher Bestrebungen sein. Denn, wie unbefriedigend auch das praktische Resultat des ersten deutschen Parlaments gewesen, dasselbe hat doch gezeigt, daß es im Ganzen die Unterschiede der Stämme und Staaten zu verwischen mußte.

Die Kirchenumlagen in der evangelischen Gemeinde Oldenburg.

Als im December 1850 die Gemeinde-Versammlung hieselbst beschloffen hatte, die Umlage zur Entschädigung der hiesigen Geistlichen für die seit 1. November 1850 nach dem Kirchenverfassungs-Gesetze aufgehobenen Stollgebühren nach dem Armenbeitrage aufzubringen, erhob sich dagegen mannigfacher Widerspruch, weil den einen die Entschädigung zu hoch,

den andern die Vertheilungsart nicht gerecht, Einzelnen auch wohl jede Ausgabe für die Kirche und ihre Lehrer überflüssig schien. Es wandte sich der Kirchenrath zur Ausführung dieses Beschlusses an die Special-Directionen des Armenwesens für die beiden Gemeinde-Abtheilungen (Stadt- und Landgemeinde), mit der Bitte um einen Auszug aus ihren Registern über die Ansetzung zum Armenbeitrage, welche auch gewährt wurde. Da die Militair-Personen für ihre Gage in diesen Registern zu einem Armenbeitrage noch nicht angesetzt waren, so hat der Kirchenrath diese nach den von ihm eingezogenen Nachrichten und nach gleichen Grundsätzen, wie die übrigen Gemeindeglieder, zu einem monatlichen Armenbeitrage angesetzt, denn ein solcher monatlicher Armenbeitrag war nahezu erforderlich, um die obgedachte Entschädigung, die fürs halbe Jahr vom 1. Novbr. 1850 bis 1. Mai 1851 zu 925 R Cour. ermittelt war, bezahlen zu können. Nach geschehener Auslegung auf dem Rathhause, nach der Bekanntmachung vom 1. März (D. Anz. Nr. 28. und 30.), sind die Register darauf für executorisch erklärt und der Kirchenrath wandte sich nun an die Special-Directionen des Armenwesens mit dem Ersuchen, diejenigen Contribuenten zum Armenbeitrage, welche die Kirchenumlagen für ihren Bezirk einsammeln würden, das nächste Mal mit der Einsammlung des Armenbeitrags zu verschonen; eine Forderung, der die Mehrzahl der Contribuenten gern beigefimmt hätte, weil dadurch die Hebung und Zahlung ungewein erleichtert wurde. Die Special-Directionen antworteten jedoch ablehnend. Weil nun unter diesen Umständen nicht mit Sicherheit darauf zu rechnen war, Sammler aus der Mitte der Beitragenden für die Kirchenumlagen zu gewinnen, so wurde der Kirchenrechnungsführer beauftragt, an gewissen Tagen sich auf dem Rathhause aufzuhalten, um auch dort Beiträge entgegen zu nehmen und dadurch den Pflichtigen namentlich in der Stadt die Zahlung bequemer zu machen. Manche blieben aber dennoch aus, theils aus Nachlässigkeit, theils aus Unbekanntschaft mit den mehrmals ergangenen Aufforderungen zur Zahlung. Bei diesen ist in Stadt und Stadtgebiet Mahnung durch den Kirchenboten und sodann Einsammlung, gegen eine von jedem Contribuenten zu erhebende Gebühr, von 2 gr. erfolgt, was denn

zur Folge gehabt hat, daß von 929 Contribuenten in Stadt und Vorstädten und 279 Contribuenten im Stadtgebiet nur noch etwa 80 restiren und diese größtentheils, weil sie entweder zur Zeit abwesend, bereits verzogen oder wirklich irthümlich angesehen gewesen sind; die Zahl der wirklich sich Weigernden wird nicht ein Procent sein. In der Landgemeinde sind der Restanten freilich bedeutend mehr, 193 von 742; allein das findet seine Erklärung dadurch, daß in einigen Ortschaften die Auskündiger unter dem Vorwande das Herumtragen der Anmahnungszettel verweigert haben, sie seien zu Geschäften für die Kirche nicht mehr verpflichtet, und erst kürzlich auf Ansuchen des Kirchenraths durch das Amt auf ihre fortbestehende Verpflichtung aufmerksam gemacht sind; eben in diesen Ortschaften sind 141, in den übrigen, wo die Leute an die Zahlung erinnert sind, nur 52 Restanten, die ebenfalls im Augenblick gegen eine Gebühr von 2 gr. à Post eingesammelt werden. In der Landgemeinde haben sich bis jezt gar keine Zahlungs-Verweigerer gezeigt, wohl ist dort aber die Meinung verbreitet, die Gelder könnten nicht eingeklagt werden, wenn die Zahlung nicht gutwillig erfolge, welche Meinung durch den mißverstandenen Ausspruch des Staatsministeriums, daß die Abgaben nicht ohne Weiteres, gleich den Staatsabgaben, beigetrieben werden könnten, erregt und denen, welche sich ihr hingaben, freilich durch den Rechnungsführer gelegentlich benommen ist. Militair-Personen sind im Ganzen 319 angesehen, wovon etwa 100 bezahlt haben, doch liegt hier die Veranlassung der Verzögerung der Zahlung darin, daß Viele in ihrer Eigenschaft als Militairpersonen frei zu sein glaubten und die Anmahnungszettel von den Compagnieführern, denen sie zur Vertheilung zugestellt waren, mit dem Bemerkten zurückgeschickt wurden, ohne einen Militair-Commando-Befehl könnte die Abgabe der Zettel an die Betheiligten nicht erfolgen. Dieser Befehl ist vom Kirchenrathe unter Anschluß sämtlicher Noten über rückständige Beiträge erbeten und bereitwillig ertheilt, hat denn auch dieser Tage den Abtrag verschiedener Rückstände zur Folge gehabt.

Sonach scheint die Befürchtung, welche wirklich hier und da gehegt sein soll, als ob ein zahlreicher Austritt aus der evangelischen Landeskirche in Folge

geforderter Beiträge für dieselbe, zu erwarten sei, unbegründet, und es steht zu hoffen, daß die der evangelischen Kirche, durch die Verfügung der Staatsregierung, wonach Kirchen-Umlagen nur im gewöhnlichen Proceßwege beigetrieben werden sollen, bereiteten Schwierigkeiten in hiesiger Gemeinde, durch den meist guten Willen der Gemeindeglieder, überwunden werden wird. Gegen einzelne wirkliche Penitenten ist der Rechtsweg beschritten, und soll von dem Erfolge desselben demnächst Mittheilung gemacht werden.

Die Competenz des Bundestags in der schleswig-holsteinischen Successionsache.

(Nach der Wes. Ztg.)

Der Friede vom 2. Juli 1850 zwischen den Staaten des deutschen Bundes und Dänemark ist abgeschlossen, unter ausdrücklichem Vorbehalt der Rechte Holsteins. Ueber diese wird die Bundesversammlung zu entscheiden haben. Aber es gilt außerdem, die Rechte „erbberechtigter Agnaten“ zu wahren, und hier werden die Dänen die Einrede der Incompetenz versuchen.

Die richterliche Competenz des Bundes liegt in Art. 11. der Bundesacte, Art. 21—24 der Wiener Schlußacte und §. 1. der Austragal-Ordnung. Die Bundesversammlung ist diejenige Behörde, bei welcher alle Streitigkeiten von Bundesgliedern unter sich anzubringen sind.

Neben dieser richterlichen Zuständigkeit kommt die ungleich ausgedehntere in Betracht, nach Art. 37 und 50 der Wiener Schlußacte, bei Irrungen zwischen Bundesgliedern und auswärtigen Regierungen. Die hieher gehörigen Fälle sind der Bundesversammlung selbst ausschließlich zur Erledigung überwiesen; sie hat in dieser Beziehung auf Verlangen einzelner Bundesglieder für dieselben die Dazwischenkunft des Bundes bei fremden Regierungen eintreten zu lassen und, wo die sorgfältige Prüfung des Sachverhältnisses ergibt, daß dem beschwerdeführenden Bundesstaate das Recht zur Seite steht, ihm mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln volle Sicherheit und Genugthuung zu verschaffen.

Die Anwendung dieser Sätze auf die schleswig-holsteinische Successionsfrage ergibt:

1) daß der Großherzog von Oldenburg wegen Verletzung seiner agnatischen Erbansprüche auf Holstein durch den Souverän dieses Herzogthums beim Bunde Klage erheben und eine gerichtliche Entscheidung der Frage herbeiführen kann. Die Bundesversammlung würde sich ihrer Verpflichtung zur Bildung einer Austrägalinstanz auch nicht etwa aus dem Grunde entziehen können, weil es sich zur Zeit nur um Anerkennung eventueller Rechte handle. Es läge in solchem Verhalten ein offener Eingriff in die Wirksamkeit des Austrägalgerichts, dem es beikommt das Gewicht eines solchen Einwandes zu beurtheilen. Ueberdies würde derselbe unseres Erachtens jeglicher Begründung entbehren, und auf einer Verwechslung ganz verschiedener Begriffe beruhen. Wo die lehenrechtlichen Grundsätze über die Erbfolge entscheiden, sind die Rechte der Agnaten vom Augenblick der Geburt an vollkommene und wirkliche Rechte dinglicher Natur, mit dem Charakter der Ausschließlichkeit gegen alle nicht gleich Berechtigten, der Verletzung eben so fähig als des Schutzes bedürftig; eventuell ist allein die Besitzergreifung des Gegenstandes dieser Rechte, wofür unter den Trägern derselben eine Reihenfolge besteht nach den Vorschriften der geltenden Successionsordnung.

2) Desgleichen würde der König von Preußen, wegen der dem Kurfürsten Joachim I. von Brandenburg ertheilten kaiserlichen Anwartschaft, wenn sich, wie wir glauben, ergeben sollte, daß dieselbe seiner Zeit mit einer Coequalbelehrung verbunden gewesen, die richterliche Gewalt des deutschen Bundes in Anspruch nehmen können.

3) Mit Berufung auf Art. 37. der Wiener Schlußacte würde die Bundesversammlung eine gegen den König von Dänemark als Landesherren von Schleswig gerichtete Beschwerde des Großherzogs von Oldenburg wegen Verletzung seiner Erbansprüche auf dieses Herzogthum ebenfalls anzunehmen, und auf dem in dem angezogenen Artikel vorgeschriebenen Wege zu erledigen haben. Es ist in der That unbegreiflich, wie Dänemark diese klaren Bestimmungen der Grundgesetze des Bundes, welche von dem Organ seines Willens und Handelns die wirksamste Verwendung und Vertretung zum Behufe genügender Abhülfe von Beschwerden seiner Mitglieder gegen fremde Regierungen verlangen, hat beharrlich übersehen können oder wenigstens ignoriren wollen. Es liegt hiernach auf der Hand wie völlig grundlos die stets wiederkehrende Behauptung ist: „weil Schleswigs Gebiet nicht zum Bunde gehöre, habe derselbe in den Erbfolge-Verhältnissen dieses Landes nicht mitzusprechen.“

Die richterliche Gewalt des Bundes würde wegen Erbansprüchen auf Schleswig allerdings nicht unmittelbar Platz greifen können, allein die politische Gewalt des Bundes wäre hier einzutreten ebenso berechtigt wie verpflichtet, und hätte die ihr vorgelegte Beschwerde unter Prüfung des gesammten Sachverhältnisses nach Rechtsgrundsätzen zu entscheiden. Wir geben ferner zu, daß weder die Bewirkung einer Austrägalinstanz zulässig, noch die Kompetenz der Bundesversammlung nach Art. 37 der Wiener Schlußacte begründet wäre, wenn die Nachkommen Königs Gustav IV. Adolph von Schweden, oder die herzoglichen Linien von Augustenburg und Glücksburg, auf den durch diesen Art. vorgezeichneten Wegen die Verletzung ihrer Successionsrechte beim Bunde zur Sprache bringen wollten. Der Wahrheit in allen Fällen die Ehre; mag es noch so bedauerlich erscheinen, daß für Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer regierenden Familie über Thronfolge und sonstige, Familien- und Hausangelegenheiten betreffende Fragen seit Auflösung des deutschen Reichs kein kompetenter Richter vorhanden ist, wir haben uns nicht über dasjenige zu äußern, was für die Bundesgesetzgebung wünschenswerth sei, sondern streng an ihren Inhalt uns zu halten.

Nur so viel wird mit Recht nicht bestritten werden können, daß, wenn bei der von zuständiger Seite her veranlaßten Prüfung des Sachverhältnisses, die Bundesversammlung sich genöthigt sieht, nähere Erbansprüche anderer Agnaten einzuräumen, die auch nicht Mitglieder des Bundes sind, solche eine mittelbare Anerkennung und Vertretung durch die Maßregeln finden würden, welche der Bund auf Anregung eines seiner Mitglieder zu beschließen hätte.

5) Endlich dürfte die im Art. 11. der Bundesacte enthaltene Garantie die Auffassung rechtfertigen, daß dadurch die zum Bunde gehörigen Länder ihrem jedesmaligen legitimen Regenten erhalten bleiben sollen und somit auch diese Bestimmungen angerufen werden können, um in der holsteinischen Erbfolgefrage die Geltendmachung der Kompetenz des Bundes zu veranlassen, wofür wohl ebenfalls nur die Betheiligung im allgemeinen, nicht die Erfordernisse nachzuweisen wären, durch welche die oben angezogenen Bestimmungen die persönliche Legitimation bedingen.

Diese wenigen Bemerkungen werden genügen, um den Vorbehalt verfassungsmäßiger Kompetenz zu würdigen, welchen die Bundesversammlung in Angelegenheiten des Herzogthums Holstein unter andern auch in Bezug auf die Successionsfrage in ihrem Beschlusse vom 17. September 1846 niedergelegt hat.

Blätter für Stadt und Land.

Beiblatt zur Oldenburger Zeitung.

Erscheint wöchentlich einmal in 1/2 Bogen. Der Pränumerationspreis für das Vierteljahr dieser Blätter allein ist 48 Grote Cour., mit der Oldenburger Zeitung zusammen genommen 48 Grote. — Alle Postämter nehmen Bestellungen an.

Sonntag, den 20. Juli.

1851.

N^o 29.

Eine oldenburgische Eisenbahn.

Wir können dieses Thema's nicht erwähnen, ohne zugleich Starklofs zu gedenken. Wie war der erfüllt von dem Gedanken, daß Oldenburg nicht so ruhig zusehen dürfe, wenn das Netz der deutschen Eisenbahnen gewirkt wurde, und seine Interessen zwischen den Maschen durchfielen. Der schrille Ton der Eisenbahnpeise war ihm süße Musik. — es liegt, sagte er, darin die ganze neue Zeit. — Schon 1843 begann er seine Anregungen, schon damals sah er von der Säcillenbrücke bei Oldenburg aus den Platz des Bahnhof's und lachte den aus, der da meinte, in 20 Jahren komme so etwas nicht zu Stande. Es sieht fast danach aus. Mit gleichem Eifer und mehr Einsicht in die Mittel hat nach ihm Hr. Bley in Barel die Sache aufgenommen. Ihm schreiben wir einen Auffatz zu, der (im Barel'schen U. Bl.) die Frage stellt, ob Oldenburg ohne Gefahr für seine Zukunft ruhig zusehen kann, wenn es vom Eisenbahnnetz ausgeschlossen wird. — Wir theilen daraus Auszüge mit.

Deutschland und Holland nähern sich einander durch den Anschluß der Cöln-Mindener an die Arnhem-Amsterdamer Bahn in Arnhem. Hannover baut seine Westbahn, hat die Harburger Bahn gebaut und wird später von Geestemünde aus bauen. Es schafft sich dadurch an der Ems in Emden und Leer, an der Weser in Geestemünde, und an der Elbe in Harburg die Canäle für die Heranziehung eines, nicht genug zu schätzenden überseeischen Verkehrs, was uns über die Wichtigkeit unserer örtlichen Lage an Zahde und Weser die Augen öffnen muß, welche Wichtigkeit aber in wenigen Jahren für uns Null geworden sein wird, wenn wir nicht dem

Strome folgen und, dem Zeitgeiste huldigend, eine Eisenbahn bauen wollen. — Hannover hat das großartige Project der Nordsee-Eisenbahn verhindert; es wußte wohl warum.

Es ist aufs Neue die Concession zu einer Bahn nachgesucht, welche von Oldenburg über Rastede nach Brake einer, nach Barel anderer Seite, so wie von Oldenburg über Delmenhorst nach Bremen gehen soll. Von den Nachsuchenden ist als Bedingung gestellt:

1. eine Zinsen-Garantie von 3 Procent per Anno für resp. 40 und 10 Jahre;
2. die unentgeltliche Ueberlassung von sämtlichen unkultivirten Gründen, so Staats-Eigenthum sind, so wie
3. die Erlassung eines Expropriations-Gesetzes.

Wir würden durch die Verwirklichung dieses Project's in seiner ganzen Ausdehnung, die Ems, Zahde und Weser vermittelst einer Eisenbahn verbunden sehen, und wir hegen die feste Ueberzeugung, daß selbst dem particularistischen Hannover der Nutzen einer solchen Eisenbahnverbindung später nicht allein einleuchten, sondern auch fühlbar werden, und demselben ein Anschluß Oldenburgs und Hollands an die Westbahn bei Leer im eigenen Interesse dieser Bahn, wünschenswerth erscheinen wird.

Wir Oldenburger bedürfen der Eisenbahn, um, wenn von Ems und Weser Hannoverscher Seite gebaut wird, nicht, mit Bezug auf unsere Verkehrsverhältnisse, gänzlich von Hannover abhängig zu werden; wir bedürfen der Eisenbahn, um den überseeischen Verkehr mehr und mehr für unser Land heranziehen zu können und nicht Gefahr zu laufen, dasjenige, was wir davon besitzen, falls wir nicht bauen, total zu verlieren und nach der Ems oder

